

2. Art. 35 LV

Nach Art. 35 LV kann aus Gründen des öffentlichen Wohls die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene Schadloshaltung verfügt werden. Das Enteignungsverfahren ist durch Gesetz zu regeln. Dies ist mit Gesetz vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen geschehen. Es hatte noch § 14 der Konstitutionellen Verfassung 1862 zur Grundlage, die damals in einem engen Konnex zur Privatrechtsordnung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stand. Es definiert und grenzt das Eigentum in § 353 ab.³ Daneben gibt es noch eine Reihe von Bestimmungen in Spezialgesetzen, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf dieses Gesetz verweisen. Dies betrifft insbesondere Entschädigungsregelungen.⁴ Die Konstitutionelle Verfassung 1862 verbürgt zwar in § 14 das «Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtsame» nicht explizit, schreibt jedoch vor, dass sie für «Zwecke des Staates oder einer Gemeinde» nur in den «durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen» und gegen «vorgängige volle Entschädigung» in Anspruch genommen werden dürfen. Die vorherige Landständische Verfassung 1818 kannte keine solche Vorschrift. Es war überhaupt in den Verfassungen der Staaten des Deutschen Bundes keine konsequente Linie zu erkennen, welche Rechte entschädigungslos und welche gegen Entschädigung abzulösen waren.⁵ Das Grundeigentum oder sonstige Besitzrechte, die man «Gerechtsame» nannte, waren damals mit einer Vielzahl von Leistungsansprüchen und Vorrechten anderer Personen belastet. Das Gesetz vom 20. Juni 1843 betreffend die Aufhebung und Ablösung des Tratrechtes oder der so genannten Atzung⁶ bestimmte, dass der Eigentümer des von der Atzung befreiten Gutes den

3 Vgl. Rill, S. 179 f. § 353 ABGB lautet: «Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heissen sein Eigentum». Das ABGB wurde mit fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812 im Fürstentum Liechtenstein eingeführt. Es stellt nach wie vor geltendes Recht dar. Zu den Gründen der Einführung siehe Brauner, S. 94 ff. Das Sachenrecht vom 31. Dezember 1922, das dem schweizerischen Zivilgesetzbuch nachgebildet wurde, hob in Art. 141 SchlT-SR die einschlägigen sachenrechtlichen Bestimmungen des ABGB auf. Vgl. dazu auch hinten S. 96, 107 und Kapitel 3, S. 344 f. sowie Kapitel 5, S. 586. Zur Rezeption des Privatrechts als rechtspolitischer Vorgang siehe Wille, Neukodifikation, S. 613 ff.

4 Vgl. etwa Art. 20 und 21 DSchG; Art. 44 NSchG und Art. 31 WRG.

5 So Schwab, S. 100 ff.

6 Aufgehoben durch Art. 141 Ziff. 16 SchlT-SR.